

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

Bzüglich der Entlassungsanträge für Reservisten schreibt der „Reichsanzeiger“:

In der Tagespresse ist in letzter Zeit mehrfach darüber gesprochen worden, daß auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums die aus dem aktiven Militärdienst scheidenden Reservisten künftig keine Entlassungsanträge mehr bekommen sollten. Diese Auffassung ist irrig.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen wurde der Anspruch auf einen Entlassungsantrag nur durch eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren, d. h. also überhaupt erst im dritten Dienstjahre erworben. Alle früher Ausgeschiedenen, auch die sogenannten Dispositions-Urlauber, waren jedoch ausgeschlossen, auch wenn sie eines Anzugs bedürftig waren. Nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit hätte bei den Fußtruppen der Anspruch auf einen Entlassungsantrag überhaupt nicht mehr erworben werden können.

Das Kriegs-Ministerium hat jetzt eine Neuregelung dieser Frage vorgenommen, welche zugleich dem wirklichen Bedürfnis der Mannschaften und den wirtschaftlichen Rücksichten Rechnung trägt.

Es ist angeordnet, daß, ganz abgesehen von der Länge der Dienstzeit, jeder Mann, welcher bei seiner Entlassung eigene Zivilkleider oder die Mittel zu deren Beschaffung nicht besitzt, einen Entlassungsantrag erhalten soll. Mannschaften, welche zwar Zivilkleider bezw. die nötigen Geldmittel haben, die Kleider aber bei der Entlassung nicht rechtzeitig zur Stelle schaffen können, wird die Uniform leihweise für den Marsch nach der Heimat mitgegeben. Im Notfall kommt der Entlassungsantrag nur bei solchen Leuten, welche Zivilkleider besitzen und welche übrigens bisher ersatzungsgemäß (S) vielfach den Entlassungsantrag nur dazu benutzten, um ihn baldmöglichst beim Althändler in Geld umzuwandeln.

Die letztere Kategorie von dem Empfang des Entlassungsantrags auszuschließen, war nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen auch aus wirtschaftlichen Rücksichten notwendig. Diese Truppenteile erhalten etatsmäßig immer erst nach 2 1/2 Jahren einen neuen Waffenrock für jeden Mann der Eilabtheile. Eine Kompanie von 150 Köpfen erhält danach jährlich 60 Waffenröcke, sie entläßt aber jährlich mindestens 75 Mann.

Die Kanal-Kommission macht bekannt, daß die Blättermeldung, die Eröffnung des Nordsee-Kanals würde am 1. Mai 1895 stattfinden, unrichtig ist. Bisher sei es weder festgesetzt, noch ließe sich ein Zeitpunkt für die Eröffnung schon jetzt angeben. Jedenfalls könne vor Herbst 1895 an die Vollendung nicht gedacht werden.

Der Geh. Ober-Finanzrat Marcnowski hat seinem Vize „Das Lotteriewesen im Königreich Preußen“ (Berlin 1892) ein Ergänzungsbuch über die Vorgänge auf dem Gebiete des Lotteriewesens in den Jahren 1892 und 1893 folgen lassen. Nach den bewährlichen Mitteilungen hat das Verbotsgesetz vom 18. August 1891 über den Privathandel mit Staatslotterielosen die erwünschte Wirkung geübt. Der öffentliche Handel mit solchen hat aufgehört und auch der verdeckte Verkehr befindet sich in stetigem Rückgange. Dagegen hat das Spiel in den anderweitigen deutschen Staatslotterien noch keineswegs nachgelassen und es scheint auch die mit der 189. Klassenlotterie eingetretene Vermehrung der Looszahl um 30 000 mit entsprechender Vermehrung der Spiellose hierin noch keine merkliche Veränderung herbeigeführt zu haben. Dieses Ziel würde wohl überhaupt nur durch die im Abgeordnetenhaus wiederholt beschlossene Einrichtung einer Reichslotterie zu erreichen sein, für deren Zustandekommen aber noch den Erklärungen der Staatsregierung gar keine Aussicht vorhanden ist. Fraglich erscheint, ob nicht gleichzeitig mit der Vermehrung der Lose die mittleren Gewinne in größerem Umfange vergrößert werden sollen. Bisher sind

die Chancen für einen erheblichen Gewinn immer noch gering genug, so daß es sich vielleicht empfehlen könnte, die Zahl der gewinnenden Lose zu verringern und die durch die Verringerung ersparten Beträge zur Vermehrung der mittleren Gewinne zu verwenden. Gätte man, als mit der 189. Lotterie die Lose vermehrt wurden, es bei der früheren Zahl der Gewinne belassen, so hätten für den Betrag der neu geschaffenen 17 935 Gewinne erheblich mehr mittlere Gewinne gemacht werden können. Die Aussichten, einen Gewinn zu machen, würden sich dadurch nicht empfindlich verschlechtern, die Chancen des Gewinners dagegen bedeutend verbessert haben!

Wie man der „Voss. Stg.“ schreibt, schweben zur Zeit wieder Verhandlungen, ob die seit dem Jahre 1880 in den Schulen eingeführte Orthographie auch von den Staatsbehörden angenommen werden soll. Bei den einzelnen Zentralbehörden schreibt man jetzt nach dem Belieben des betreffenden Ressortchefs oder aus irgend einem anderen Grunde sowohl nach der alten wie nach der sogenannten Putz-lomeren Orthographie. Wenn der Plan einer einheitlichen Orthographie jetzt zur Ausführung gelangt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die „neue Orthographie“ erst noch geringfügigen, auch für die Schulen gültigen Aenderungen unterzogen wird.

Entsprechend der Ankündigung des Staatssekretärs von Büttcher bei der dritten Lesung des Gesetzesentwurfs, betreffend den Schutz der Warenzeichen, wird gegenwärtig im Reichsamt des Innern ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ausgearbeitet, über dessen Inhalt der Voss. Stg. geschrieben wird:

In der zweiten Lesung des zuerst erwähnten Entwurfs war vom Reichstage ein neuer Paragraph eingeführt worden, der mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten denjenigen bedroht, der zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waaren, über die Menge der Vorräthe, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbestimmungen falsche Angaben macht, die geeignet sind, über Beschaffenheit, Werth oder Herkunft der Waare einen Irrthum zu erregen. Infolge jener Aenderung wurde indessen bei der dritten Lesung dieser Zulass gestrichen, da trotz der allgemeinen Zustimmung zu dessen Bestimmungen (schließlich doch die Ansicht überwog, daß eine dringende Veranlassung dem allgemeinen empfindenen schweren Uebelstande gegenüber wirkungslos sein würde und nur durch ein besonderes, umfassendes Gesetz eine therapeutische Abhilfe erzielt werden könnte. Das soll nunmehr vermöge der in der Ausarbeitung begriffenen Vorlage geschehen. Sie wird außer jenen in dem angeführten Zulassparagraphen enthaltenen Rückwärtigen namentlich auch die vielfachen bei Ausverkäufen aller Art vorkommenden Schwinbelen, Quantitätsverfälschungen, Qualitätsfälschungen und wie die Leier mehr und mehr in Aufnahme gekommenen unlauteren Nachschöpfen sonst noch beugen mögen, durch schwere Strafen zu treffen suchen. Auch die wiederholt geäußerten Wünsche nach Vornahme von Schutz gegen den Verfall von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen sollen berücksichtigt werden, obwohl man sich an den maßgebenden Stellen nicht verbittet, daß gerade in dieser Hinsicht eine wirksame Hilfe ohne die Schädigung berechtigter Handelsinteressen sehr schwer, wenn nicht nahezu unmöglich sein wird. Wenigstens sprechen dafür die Erfahrungen, die man mit derartigen Maßnahmen bisher in anderen Ländern gemacht hat.

Auf Ansuchen des französischen Botschafters in Berlin finden gegenwärtig genaue Erhebungen darüber statt, wo sich auf deutschem Boden Waffen- und Einzelgräber französischer Offiziere und Soldaten befinden, die während ihrer Gefangenenschaft 1870/71 getödtet sind. Diese Gräber befinden sich bisher in der Masse der deutschen Kriegervereine, die in jeder Hinsicht diese Ehrenpflicht erfüllt haben. Die französische Regierung beabsichtigt indessen, diese Gräber fortan in eigene Pflege zu übernehmen.

Bekanntlich fanden vor einiger Zeit im Reichs-Eisenbahnamt

unter der Theilnahme von Vertretern der Regierungen Preußens, Bayerns, Sachsens, Württembergs, Badens, Hessens, Württemberg-Schwerins und Oldenburgs Verhandlungen über die Frage der Sonntagsruhe im deutschen Eisenbahn-Güterverkehr statt. Auf Grund der damals vorliegenden Ergebnisse bezüglicher Versuche auf einigen Bahnhöfen, namentlich den preussischen Staatsbahnen, wurde es für angängig erklärt, auf allen deutschen Eisenbahnen den Güterverkehr an Sonn- und Festtagen, abgesehen von den Zeiten des stärksten Verkehrs, wesentlich einzuschränken. Wir erfahren zu dieser Angelegenheit noch, daß es auf den preussischen Staatsbahnen allmählig gelungen ist, fast ein Drittel aller Güterzüge an den Sonn- und Festtagen ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Verkehrsinteressen ausfallen zu lassen. Genaue Untersuchungen haben inzwischen ergeben, daß es möglich sein würde, während des größten Theiles des Jahres im Güterverkehr eine regelmäßige Sonntagsruhe einzuführen. Dagegen muß in den regelmäßig wiederkehrenden Zeiten des stärksten Verkehrs von der vollständigen Einstellung des Güterverkehrs an Sonn- und Festtagen abgesehen werden, da hierdurch eine unannehme Ansammlung der Güter entstehen würde, zu deren Bewältigung eine große Vermehrung des Personals und des Wagenparks erforderlich wäre. Man hat berechnet, daß infolge dessen allein 45 Millionen Mark für die Vermehrung der Wagen ausgegeben werden müßten. Immerhin wird auch so noch eine bedeutende Ausdehnung der Sonntagsruhe möglich sein, die im Ganzen über 52 000 im preussischen Eisenbahngüterdienste beschäftigten Beamten und Arbeitern zu Gute kommen wird.

Nach § 7 des soeben in Kraft getretenen Reichsgesetzes über die Abzahlungsgeschäfte ist derjenige, der Vorkaufloose, Inhaberpapiere mit Prämien oder Bezugs- oder Antheilsscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Anzahlungen verkauft oder durch sonstige auf gleiche Zwecke abzielende Verträge veräußert, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark zu bestrafen. Es macht keinen Unterschied, ob die Uebergabe des betreffenden Papiers vor oder nach der Zahlung des ganzen Preises erfolgt. Damit sind die Katenloosgeschäfte, die in den letzten Jahren an allen Ecken und Enden des Reiches wie Pilze aus der Erde sprossen, unmöglich geworden.

Aus den beim Kultusministerium in Volksschulfachen eingehenden Beschwerden ist, wie die „Nordd. Wg. Stg.“ mittheilt, häufig nicht klar ersichtlich, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, die im Beschwerdewege im Ministerium zu entscheiden ist, oder ob eine Verfügung in Frage steht, gegen die anderweitige Rechtsmittel (Klage im Verwaltungsstreitverfahren u. s. w.) gegeben sind. Eine Verordnungsänderung in Fällen der letzteren Art, wenn sie nicht wegen der allgemeinen Bedeutung des Falles ausdrücklich aufgegeben wird, belastet die königlichen Regierungen durch Darlegung des Sachverhalts in nicht erwünschter Weise, führt aber auch häufig dazu, daß die Beschwerdeführer aus Unkenntniß des Instanzenzugs und in Erwartung der ministeriellen Entscheidung veräumen, das gebotene Rechtsmittel fristgerecht einzu legen. Um dem abzuwehren, sind die königlichen Regierungen ermächtigt worden, von der erforderlichen Berichtstattung abzugehen, wenn aus der Kenntniß des Sachverhalts sich erhebt, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, in welcher die Entscheidung nicht dem Minister zugeht, sondern der Instanzenzug anderweitig geregelt ist. In Fällen solcher Art ist der Beschwerdeführer auf das ihm zustehende Rechtsmittel hinzuweisen und ohne förmliche Berichtstattung die Beschwerde unter abkürzter Mittheilung der erfolgten Rechtsbelehrung zurückzuweisen. Der Minister behält sich indessen vor, ausnahmsweise förmlichen Bericht zu erfordern, wenn dies wünschenswert erscheint.

Zweiter polnischer Katholikentag.

△ Posen, 4. Juni.

II.
Seute früh 8 Uhr feierte Erzbischof Dr. v. Stabinski, umgeben von 2) Geistlichen, eine Messe in der Barr-

Die Muschel.

Eine Erinnerung an Lord Byron.

Von G. Rossi.

(Nachdruck verboten.)

Eine kleine, lustige Gesellschaft, zierliche Herren, elegante Damen, kommen an den Canale Grande im schönen Venedig, auf der schmalen „Straße“ vom St. Markusplatz her getrippelt — sie suchen eine sichere Barke, einen tüchtigen Gondelier, der sie an diesem löstlichen Herbsttage über das Adriatische Meer, zum Anblick der dalmatinischen Küste führt.

Unter den Bootführern ist ein alter, grauer Mann, der aufrecht in seiner besonders zierlichen Barke steht — die leichte Brise der See spielt mit seinen langen Haaren, eine schwarze Binde deckt das linke Auge, aber das rechte funkelt so kühn und tiefdunkel, als müßte es den Glanz des verlorenen Auges mit ersetzen — sein Boot trägt den Namen: „Die Muschel“.

Der Führer der kleinen Gesellschaft ist der Sohn des Besitzers des Vorhofs-Hotels, die Uebrigen Mitglieder der Venetianischen Opernsaison 1844—45. Sie wollen den freien Tag zu einer Meerfahrt benutzen; aber ihr kostbares Leben mochten sie nicht riskiren, deshalb wünschen sie alle unisono „einen recht sicheren Piloten.“

„Löse Dein Boot, Cyclop,“ ruft der Witthsohn Tusco Pamfilio, „wahrlich, einen nuthigeren Mann, eine glücklichere Hand findet Ihr nicht in allen fünf Erdtheilen. Nicht wahr, mein wackerer Cyclop, Du bist schon in einer ganz anderen Muschel über die lauernde Tiefe glücklich in den Hafen gelangt.“

„So ist es, Herr.“ D, der Einäugige nimmt den

Weinamen des Cyclopen nicht übel, vielleicht kennt er gar nicht die Bedeutung, denn es ist schon so lange, o, so sehr lange her, daß ein großer, vornehmer Herr, ein Engländer, ihm diesen Titel gegeben — Mylord nannten sie ihn! — Langsam löst er die Barke vom Steg, reißt seine rauhen, dicht behaarten Hände hinaus und hebt einen der Fahrlosen nach dem andern in sein Boot.

„Rudere Du Cyclop — ich nehme das Steuer,“ sagt Tusco Pamfilio, der letzte, der sich hineingeschwungen — „wir wollen heute nur hinüber, wo man ohne Gefahr eine Flasche Falerner und ein Gericht Risotto erhält, es handelt sich nur um eine glatte Wolsafahrt — diese seidenen Dautchen und sammelten Herrchen sind nicht auf ein Meeres-Abenteuer zugeföhrt.“

Die Seidenen und Sammeten erheben lachend Protest, aber im Grunde sind sie mit ihres lieben Spotters Vorsicht ganz einverstanden. Wie ein Vogel durch die Luft fliegt das Schiff über die Wogen — blaues Meer, blauer Himmel, und weit, weit hinaus am Horizont und in der reinen Luft, doch greifbar nahe, die blaue, dalmatinische Küste.

Der Cyclop hält mit Rudern inne — er hat für die kurze Strecke keine Ruderknechte mitgenommen; dann zeigt er auf einen kaum wahrnehmbaren, dunklen Punkt im Meer da draußen: „Das ist sie — seine Lieblingsinsel — Sabioncello.“

Tusco sieht seine Gäste an, als wolle er sagen: „Paßt auf, jetzt kommt eine Geschichte, des Hörens werth.“ Dann fragt er möglichst gleichgültig: „Also dort ist dem Lord Byron die Geschichte passiert?“

Der Cyclop schüttelt die grauen Strähnen.

„Nein, nein — an jenem Tage waren wir nach der Insel Groffa Minore gerudert! Es giebt an der

dalmatinischen Küste zwar nicht eine einzige Insel, wohin wir den Lord und seine schöne Dame nicht gefahren, überall landeten wir, um zu fischen, zu jagen, um Speise und Trank zu nehmen! Es waren auch öfter einige Freunde des Lords dabei, stets aber die blasse Gräfin. Wenn der Lord in der Barke dichtet, saß sie mit einem Buch auf den Knien und zeichnete.“

Er deutete auf einen Streifen am Horizont: „Das ist Groffa Minore — kaum eine halbe Meile im Quadrat, eine Klippe nur, dürr und steil, aber in der Mitte der Insel sprudelt eine frische Quelle unter schattigen Mandelbäumen — da machten wir Halt, um das Mittagmahl zu bereiten. Wir hatten Proviant mitgenommen, unter Anderem eine kleine Tonne voll Trinkwasser, denn unsere Absicht war zuerst gewesen, nach Sabioncello zu fahren. Dort gab es kein Trinkwasser — beide Inseln wie die übrigen an der Raguser Küste sind unbewohnt; man mußte mitbringen, was man haben wollte. Wir kochten die gefangenen Fische — ein prächtiges Mahl — aber wer beschrieb unseren Schreck! Als wir nach mehrstündiger Siesta aufbrechen wollten, war unsere Barke verschwunden; schlecht befestigt, hatte sie sich losgerissen und tanzte, mindestens zwei Meilen entfernt, auf dem Meere, gerade als wolle sie uns verhöhnen.“

Mylord lachte, als die Andern erblickten, er fuhr sich mit den kleinen, weißen Frauenhänden durch das aschblonde Haar, und seine schwarzen Augen funkelt wie ein boshafter, kleiner Teufel, und wie ein Teufel hinkte er mit dem schweren Klumpfuß auf der glühenden Klippe umher und lachte Alle aus, die von Furcht und Angst sprachen.

„Und doch war die Sache nicht zum Lachen; wir